



## EDITORIAL

### DIE GEWONNENE RENTENREFORM – EIN PYRRHUSIEG?

Präsident Macron ist hart geblieben: Der Verfassungsrat hat das Rentenreformgesetz - von einigen unbedeutenden Abstrichen abgesehen - für verfassungskonform erklärt. Seine Promulgation wurde unverzüglich vom Staatschef vollzogen. Ab September 2023 wird damit das bisher geltende gesetzliche Renteneintrittsalter von 62 Jahren jährlich um drei Monate erhöht. Für alle ab 1968 geborenen Generationen gilt dann der neue gesetzliche Rentenbeginn mit 64 Jahren.

Ist damit das Rentenkapitel abgeschlossen?

Präsident Macron möchte gerne eine neue Seite aufschlagen und zur Tagesarbeit übergehen. Dabei folgen ihm jedoch weder die öffentliche Meinung noch die geschlossene Einheitsfront der Gewerkschaften. Beide sind nicht gewillt, die neue Rentenregelung zu akzeptieren und fordern, völlig unrealistisch, die Rücknahme des Gesetzes.

Eine gerade veröffentlichte Untersuchung des namhaften französischen Forschungsinstitutes Rexecode hat noch zusätzliche Verwirrung geschaffen. Es bezweifelt, ob das wichtige Ziel der Reform, das bestehende stark defizitäre Rentensystem bis 2030 ausgleichen zu wollen, tatsächlich realisierbar ist. Nach den Berechnungen von Rexecode soll nämlich bei Nichteintritt der relativ optimistischen Annahme, die die Exekutive der Reform zugrundelegte (insbesondere zum Wachstum und zur Arbeitslosigkeit), in den kommenden Jahren weiterhin eine Lücke zwischen 7 bis 20 Mrd. € zu diesem Zeitpunkt bestehen.

Präsident Macron versucht, den Zorn der Bevölkerung zu dämpfen

und wirbt für einen neuen Aufbruch. Die direkt nach der Promulgation des Rentengesetzes gemachte Fernsehansprache fand jedoch nur wenig Anklang: 78% der Zuschauer waren sogar sehr enttäuscht, und die angekündigten 100 Tage Schonfrist, in der ein von der Regierung detaillierter Maßnahmenkatalog vorgelegt und dessen erste Ergebnisse am 14. Juli vorgestellt werden sollen, wurde besonders skeptisch aufgenommen. Eine noch abstoßendere, in keiner Weise dialogbereite Haltung wird von den Gewerkschaften entgegengebracht. Obwohl die Streikbewegungen immer weniger aktive Beteiligte finden – im Augenblick liegen die großen Erwartungen auf den angekündigten Streiks und auf den Protestmärschen am 1. Mai –, ist von dieser Seite keine schnelle Änderung ihrer Position zu erwarten.

Ist es die Person des derzeitigen Präsidenten, sein autoritärer, wenig kollegialer Führungsstil oder seine oft zur Schau getragene intellektuelle Überheblichkeit, der er die ihm entgegengebrachte völlige Ablehnung zu verdanken hat?

Ein Blick zurück in die Schicksale der Vorgängerpräsidenten der 5. Republik könnte ganz generell einen Teil der Frage beantworten. Bereits eine zweite Amtsperiode zu erreichen, wie es Emmanuel Macron glückte, gehört nicht zum französischen Normalfall. Nur de Gaulle und Mitterrand, wobei Letzterer eine Rechtsregierung dulden musste, war sie vergönnt. Die Wiederwahl von Chirac wurde im Wesentlichen durch einen Zusammenschluss aller Parteien gegen Le Pen ermöglicht. Die Präsidenten Hollande und Sarkozy genossen nur während einer relativ

kurzen Zeit eine gewisse Popularität.

Es ist also schwer für einen französischen Präsidenten, über eine längere Zeit in der Gunst seiner Landsleute zu bleiben. Was auch immer wieder die Frage aufkommen lässt, ob es nicht sinnvoller wäre, ihn für eine bestimmte Zeit (z.B. sieben Jahre), die aber nicht wiederholbar wäre, zu wählen. Emmanuel Macron befindet sich augenblicklich in einer Sackgasse. Die mit der Brechstange durchgedrückte Rentenreform wird ihm von der Mehrheit der Bevölkerung nicht verziehen. Sie lässt keine Gelegenheit verstreichen, ihre Protesthaltung und Missachtung gegenüber dem Präsidenten bei dessen öffentlichen Auftritten durch eine mit Kochtöpfen erzeugte, lautstarke Geräuschkulisse unter Beweis zu stellen. Noch handelt es sich um friedliche Missgunstbezeugungen, die sicherlich den bisher bekannten Gewaltattacken gegen Polizisten vorzuziehen sind, deren weitere negative Entwicklung aber nicht voraussehbar ist.

Präsident Macron hat gerade das erste Jahr seiner zweiten Amtsperiode hinter sich gebracht. Vier weitere Jahre müssen nutzbringend für das Land umgesetzt werden. Wichtige Gesetzesvorlagen liegen auf dem Tisch und müssen zügig in Angriff genommen werden, wozu es jedoch einer parlamentarischen Mehrheit bedarf, die es zurzeit nicht gibt.

Nach dem Abstimmungsdebakel zum Rentengesetz sind weder die zerstrittene bürgerliche Rechtspartei „LR“ noch eventuell enttäuschte Anhänger der linksradikalen Vereinigung „Nupes“ derzeit zu Koalitionsgesprächen mit der Regierung bereit.

Darüber hinaus muss der stetige Anstieg der extremen Rechtspartei „RN“, die als weitgehend „stiller Beobachter“ von den Auseinandersetzungen mit den Gewerkschaften und der „Straße“ am meisten profitierte, gestoppt werden, um einer noch größeren „Wählbarkeit“ dieser politischen Radikalpartie eine realistische Alternative entgegenzusetzen können.

Dennoch muss die Regierung, selbst wenn dies von der Bevölkerung nicht so gesehen wird, wieder zur normalen Tagesarbeit zurückkehren. Als ein besonderes Sorgenkind steht hier wieder einmal der Abbau des viel zu hohen Schuldenbergs im Vordergrund. Anlass hierzu geben einmal die sprunghaft angestiegenen Zinsen, die Bedeutung der Bewertungsagenturen, die die Bonität und damit die Kapazität niedrige Zinssätze erhalten zu können, festlegen und natürlich die Kommission in Brüssel.

Es ist geplant, die Staatsschuldenquote von 111,6% des BIPs Ende 2022 auf 108,3% in 2027 zurückzuführen. In absoluten Zahlen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Schuldenberg sich zwischen 2021 und 2022 trotz prozentualem Rückgang der Staatsschuldenquote auf 2,950 Mio. € erhöhte! Durch den dramatischen Anstieg der Zinsen kommt damit besondere Bedeutung zu. Nach den Schätzungen des französischen Finanzministeriums könnte sich die jährliche Zinsbelastung von 42,2 Mrd. € in 2022 auf ca. 70 Mrd. € in 2027 erhöhen.

Die vorstehenden Zahlen zeigen deutlich, welche Folgen sich aus der laschen Budget- und Schuldenpolitik der Vergangenheit für Frankreich ergeben, wobei auch die sehr großzügigen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen in der Covid-19-Zeit beitragen. Die von der Regierung dringend einzuleitenden Sparmaßnahmen werden in

Anbetracht des derzeitigen sozialen Unruhezustandes nicht einfach zu bewältigen sein.

Darüber hinaus werden die Gespräche mit Brüssel und die totale Divergenz mit Deutschland zu dieser Frage die Situation nicht einfach machen. Die Bedeutung der erwünschten finanziellen Auswirkung der Rentenreform wird damit nochmals herausgestellt. Die Zeiten des „lockeren Geldausgebens“ dürften definitiv zu Ende sein.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion



Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr



## MUSIKFESTIVAL AUF CHÂTEAU LOURMARIN

8. – 11. JUNI 2023

Weitere Einzelheiten zum diesjährigen Programm finden Sie auf unserer Webseite unter: [www.coffra-group.com](http://www.coffra-group.com) oder im Anhang dieser Diagnostic News.

[Das Formular zur Reservierung der Konzertkarten finden Sie im Anhang dieser Ausgabe.](#)

Wir würden uns freuen, Sie in diesem Jahr wiederzusehen!

Ihre Coffra Group

## STEUERRECHT

### VERNEINUNG DER STEUERLICHEN ABZUGSFÄHIGKEIT EINER RÜCKSTELLUNG FÜR DAS AUSFALLRISIKO EINER FORDERUNG

#### Formale bilanzielle Betrachtungsweise des „Conseil d’Etat“

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts („Conseil d’Etat“) vom 20. Februar 2023 zugrunde:

Die Finanzverwaltung verweigerte die steuerliche Abzugsfähigkeit einer Rückstellung, die eine französische Muttergesellschaft für das Risiko, dass ihre Forderungen gegenüber ihrer deutschen Tochter nicht beglichen würden, gebildet hatte. Die Forderungen resultierten aus verzinslichen Finanzzuschüssen, die der Tochter jedes Jahr, um sich auf dem deutschen Markt besser ausbreiten zu können, gewährt worden waren. Die entsprechenden Beträge wurden auf dem

Gesellschafterkonto der Tochter bei der Muttergesellschaft verbucht.

Das Oberverwaltungsgericht Lyon bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung, wobei es sich auf Art. 39,13 des französischen Steuergesetzbuches („CGI“) berief. Danach können nur kommerzielle Unterstützungen, die einem Unternehmen gewährt werden, steuerlich abgezogen werden. Lediglich die Tatsache, für die obenstehenden Finanzzuschüsse das Risiko der Uneinbringlichkeit durch die Bildung einer Rückstellung gedeckt zu haben, war nach Ansicht des Gerichts nicht ausreichend, um darin eine Unterstützung der Tochter im Sinne des Art. 39,13 zu erblicken

und damit als steuerlich abzugsfähig anerkannt zu werden.

Selbst wenn die Muttergesellschaft bereits bei der Verbuchung der Finanzzuschüsse die vermeintliche Absicht hatte, auf die Beträge zu verzichten, änderte dies nichts an der oben ausgeführten Meinung des Gerichts.

Der „Conseil d’Etat“ beschränkte sich in seinem Urteil auf die bilanzielle Behandlung der finanziellen Unterstützungen, ohne auf den zugrundeliegenden Sachverhalt – insbesondere die kommerzielle Zielrichtung der Zinszuschüsse – einzugehen.

## HANDELSRECHT

### KAPITALHERABSETZUNG MIT ANSCHLIESSENDE HERAUFSETZUNG („COUP D’ACCORDÉON“) BEI EINER „SAS“

#### Wiedereinsetzung des ausgeschlossenen Aktionärs

Die Gesellschafterversammlung einer vereinfachten Aktiengesellschaft („SAS“) beschloss, das Kapital auf Null herabzusetzen und gleichzeitig eine Kapitalerhöhung durchzuführen („coup d’accordéon“). Dabei wurden die neuen Aktien von einer einzigen Person gezeichnet.

Einer der ausgeschlossenen Aktionäre erwirkte im Rahmen einer einstweiligen Verfügung („référé“) die Aussetzung der Kapitalerhöhung. Einige Zeit später wurde bei der „SAS“ ein weiterer,

das Gesellschaftskapital betreffender Vorgang in Form einer Teileinbringung eines Geschäftsbereiches („apport partiel d’actif“) durchgeführt. Der ausgeschlossene Aktionär beantragte ebenfalls die gerichtliche Aufhebung dieses Vorganges.

Seine Klage wurde abgewiesen. Als Begründung wurde angeführt, dass er durch die Kapitalherabsetzung als Aktionär der „SAS“ ausgeschieden wäre und damit auch nicht mehr als solcher handeln könnte.

Das Kassationsgericht berichtigte mit Urteil vom 4. Januar 2023 die Entscheidung des Vorgerichts. Danach muss bei einer Kapitalherabsetzung auf Null gesetzlich verpflichtend gleichzeitig eine Erhöhung auf das gesetzliche Mindestkapital oder auf das in der Satzung vorgeschriebene Kapital erfolgen. Da eine solche Kapitalerhöhung nicht stattfand, war die Kapitalherabsetzung der „SAS“ auf Null ohne rechtliche Wirkung. Der Kläger hatte seine Eigenschaft als Aktionär beibehalten und seine Klage war somit auch zulässig.

## ZIVILRECHT

### DAS BESTEHENDE BERUFSGEHEIMNIS DER NOTARE

#### Das napoleonische Gesetz vom „25. Ventôse an XI“ ist weiterhin in Kraft

Ein Notar war wegen der Verweigerung, die Adresse eines Mandanten an einen Gerichtsvollzieher bekannt zu geben, verurteilt worden.

Das Kassationsgericht berichtigte die Verurteilung mit Urteil vom 11. Januar 2023. Es wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass das Gesetz vom „25. Ventôse an

XI“ Art. 23, das noch aus der Zeit von Napoleon Bonaparte stammt, weiterhin in Kraft ist. Danach dürfen Notare, soweit kein entsprechender Beschluss des Gerichtspräsidenten vorliegt, Auskünfte über den Inhalt der bei ihnen vorliegenden Vorgänge ausschließlich an die direkt interessierten Personen, an deren Erben und deren Rechtsnachfolger geben.

Bei Nichtbefolgen dieser Vorschrift machen sie sich schadensersatzpflichtig und strafbar.

Da keine Verordnung, die den Notar von seinem Berufsgeheimnis befreit hätte, vorlag, war der Notar verpflichtet, die Bekanntgabe der Adresse seines Mandanten zu verweigern.

## HANDELSRECHT

# VERWEIGERUNG DER ZUSTIMMUNG FÜR DEN EINTRITT EINES NEUEN GESELLSCHAFTERS

## Verpflichtung der „SAS“ zum Erwerb der Aktien

Der Gesellschafter einer „SAS“ (vereinfachte Aktiengesellschaft), der sich aus der Gesellschaft zurückziehen wollte, beantragte satzungsgemäß die Genehmigung für den neuen Erwerber. Die Satzung sah für den Fall einer Verweigerung und, soweit keine Übernahme der Aktien innerhalb von zwei Monaten durch die Gesellschaft erfolgte, die Zustimmung als erteilt an.

Die „SAS“ verweigerte, den Erwerber als Aktionär aufzunehmen und schlug dem Gesellschafter vor, selbst die Aktien zu erwerben. Zu diesem Zweck wurde ihr gerichtlich zugebilligt, die Aktien unter einen Sequester zu stellen, und zwecks

Festlegung des Verkaufspreises wurde ein Sachverständiger beauftragt.

Der Sachverständige setzte – 19 Monate später – den Kaufpreis fest. Die „SAS“ lehnte einen Erwerb der Aktien ab. Der Gesellschafter verklagte die „SAS“ wegen ihrer Verweigerung, die Aktien zu kaufen. Seine Klage wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, die Zweimonatsfrist sei in der Zwischenzeit verstrichen und damit die Zustimmung für den obigen Erwerb als erfolgt anzusehen.

Das Kassationsgericht berichtigte mit Urteil vom 4. Januar 2023

die Entscheidung der Vorinstanz: Danach zeigte die Forderung, die Aktien unter einen Sequester zu stellen und einen Sachverständigen zu beauftragen, eindeutig die Absicht der „SAS“, die Aktien zu einem durch den Experten festgesetzten Preis erwerben zu wollen. Diese Vorgehensweise war auch von dem Gesellschafter akzeptiert worden. Es lag also eine Einigung über die Sache und die Modalitäten des Preises zwischen den Parteien vor. Die „SAS“ konnte nicht mehr von dieser Vereinbarung zurücktreten.

## ARBEITSRECHT

# SCHADEN WEGEN INGETRETENER ANGSTZUSTÄNDE

## Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem nutzenden Unternehmen



Ein Arbeitnehmer, der einer giftigen Substanz, die ein hohes Risiko für die Auslösung einer schweren Krankheit beinhaltet, ausgesetzt war, kann von seinem Arbeitgeber, obwohl er nicht krank wurde, eine Entschädigung für die durch die Aussetzung verursachten Angstzustände verlangen, so die ständige Rechtsprechung des Kassationsgerichts.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt wurde die obige Rechtsprechung auf die Haftung des nutzenden Unternehmens ausgeweitet. Dabei musste der geschädigte Arbeitnehmer

nachweisen, dass das nutzende Unternehmen seinen gemäß dem Arbeitsgesetzbuch Art. R 4511-4 und R4511-6 ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen war und durch dieses Unterlassen ihm ein Schaden zugefügt wurde.

So wurde einem Arbeitnehmer, der jahrelang Lager- und Reinigungsarbeiten bei der SNCF (frz. Eisenbahn) für Rechnung von verschiedenen Dienstleistungsunternehmen verrichtete, ein Schadensersatzanspruch gegenüber der SNCF wegen eingetretener

Angstzustände, die durch seine Tätigkeit in Verbindung mit Asbest verursacht worden waren, zugesprochen.

Die SNCF war den bestehenden Regelungen, die bei Arbeiten, die innerhalb ihres Unternehmens von Drittgesellschaften ausgeführt wurden, einzuhalten waren, nicht nachgekommen: So bestand u.a. kein Vorbeugeplan mit den Dienstleistungsunternehmen, kein Hinweis über die Schädlichkeit von Asbest und welche individuellen Schutzmaßnahmen vorzunehmen waren etc. Zwischen den Fehlern des nutzenden Unternehmens (SNCF) und dem Schaden des Arbeitnehmers in Form der eingetretenen Angstzustände bestand ein direkter Kausalzusammenhang.

Damit war laut Kassationsgerichtsurteil vom 8. Februar 2023 die SNCF für den Schaden des Arbeitnehmers verantwortlich.

Alle Artikel finden Sie auch unter [www.coffra-group.com](http://www.coffra-group.com)

## ÜBER COFFRA GROUP

### Einige wichtige Neuerungen

Seit dem 1. September 2022 firmiert unsere Gruppe unter dem Namen Coffra group. Aufgrund der Neuerungen im französischen Gesellschaftsrecht sowie der entsprechenden Anpassungen der standesrechtlichen Vorschriften konnten unsere gesamten Dienstleistungen in einer rechtlichen Einheit zusammengeführt werden. Die bisher rechtlich getrennt ausgeübten Aktivitäten der Rechts- und Steuerberatung sowie die der Abschlussprüfung werden weiterhin unter ihren Markennamen weitergeführt und bleiben als Unternehmenseinheiten bestehen.

Coffra group ist rechtlich eine interprofessionelle Aktiengesellschaft – „SPE“\* / „SAS“\*\*, in der die vertretenen französischen Berufsstände der „Avocats“ (Rechtsanwälte), der „Experts-comptables“ (Steuerberater) und die der „Commissaires aux comptes“ (Abschlussprüfer) ihre Tätigkeiten ausüben.

Die Partner und Mitarbeiter von Coffra group sind seit 1985 spezialisiert auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich.

Coffra group beschäftigt zurzeit mehr als 180 Personen, die über 1.200 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra group ist Mitglied im weltweiten Moore Netzwerk.

\* SPE = Société Pluri-professionnelle d'Exercice des professions d'Avocats, d'Experts-Comptables et de Commissaires aux Comptes par actions simplifiée

\*\* SAS = Société par Actions Simplifiée



Mehr Informationen zu COFFRA finden Sie hier:  
[www.coffra-group.com](http://www.coffra-group.com)

Coffra Group  
155, Bd Haussmann  
75008 Paris  
France  
T +33 (0) 1 43 59 33 88  
F +33 (0) 1 45 63 93 59  
E [info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)  
[www.coffra-group.com](http://www.coffra-group.com)

**Coffragroup**

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

 **MOORE**  
An independent member  
firm of Moore Global  
Network Limited

du 8 au 11  
juin 2023

# Programme 2023

Jeudi 8 juin - 20h

## Soirée Max Reger (150<sup>ème</sup> anniversaire de sa naissance)

- M. Reger : Sérénade pour flûte, violon et alto
- Ch. Zimper : Trio pour flûte, clarinette et piano
- M. Reger : Quintette pour clarinette et quatuor à cordes

Vendredi 9 juin - 20h

- N. Rota : Trio pour clarinette, violoncelle et piano
- H. Villa-Lobos : Jet Whistle pour flûte et violoncelle
- A. Dvorak : Quintette pour piano et cordes

Samedi 10 juin - 20h

## Concert promenade au château

Salle de réception :

- G. Ligeti : Sonate pour violoncelle
- A. Jolivet : Sonatine pour flûte et piano

Cour du Château Vieux :

- F. Mendelssohn-Bartholdy : Octuor

Dimanche 11 juin - 11h

## Matinée Mozart

- Quatuor pour flûte et cordes en do majeur
- Quatuor La Violette KV575
- Quatuor avec piano en sol mineur KV478

## Les musiciens

• **Matthias Schulz** - *Flûte et directeur artistique*  
Soliste international et membre de l'Orchestre de l'Opéra de Vienne

• **Eszter Haffner** - *Violon*

Soliste internationale et professeur aux conservatoires de Copenhague et Graz

• **Dejana Golocevac** - *Violon*

Membre du Volksoper de Vienne

• **Peter Sagaischek** - *Alto*

Alto solo du Volksoper de Vienne

• **Julia Schreyvogel** - *Violoncelle*

Violoncelliste solo de l'Orchestre symphonique de la radio de Vienne

• **Christoph Zimper** - *Clarinete*

Ancien membre du Mozarteum de Salzbourg et professeur à l'Université de musique de Vienne

• **Maria Radutu** - *Piano*

### fusion quartet

• **Maria Prem** - *1<sup>er</sup> violon*

Lauréate de concours nationaux et Internationaux, élève de Ulf Wallin et de Veronika Schulz

• **Lok Lok** - *2<sup>ème</sup> violon*

• **Josef Hundsbichler** - *Alto*

• **Antonia Straka** - *Violoncelle*

• **Waltraud Eigner** - *Présentation*

La Lettre des Amis du Bonheur Musical, décembre 2022



# R

## éervations 2023

Concerts et buffets inclus

DATES	TARIF	NOMBRE	TOTAL
Jeudi 8 juin - 20h	75 €		€
Vendredi 9 juin - 20h	75 €		€
Samedi 10 juin - 20h	75 €		€
Dimanche 11 juin - 11h	60 €		€
Abonnement 4 concerts	240 €		€
<b>TOTAL GÉNÉRAL</b>			€

Tous les concerts ont lieu au **Château de Lourmarin**. Les concerts donnés en soirée sont suivis d'un buffet dînatoire dont le prix est inclus dans le tarif indiqué ci-dessus. Un vin d'honneur sera servi après le concert du dimanche matin.

**Billetterie en ligne sur [www.bonheurmusical.com](http://www.bonheurmusical.com)**

À partir du 1<sup>er</sup> mars 2023

Nom :  M. ....

Mme .....

Adresse : .....

.....

.....

Tél. : ..... Courriel : .....

.....

Feuillet à renvoyer rempli à : [bonheurmusical@gmail.com](mailto:bonheurmusical@gmail.com) ou à : "Les Amis du Bonheur Musical"

Hôtel Gaillard d'Agout - Carré Pro - BP 37 - 13101 Aix-en-Provence Cedex 1 - Tél. 33 (0)4 42 92 63 53 - 33 0(6) 07 16 62 03 - 33 (0)6 07 34 41 16

Règlement par Chèque à Association Les Amis du Bonheur Musical

Règlement par Virement bancaire : IBAN : FR76 3007 7048 6827 6547 0020 156

SWIFT BIC : SMCTFR2A Connecting BIC : NORDFRPP